



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

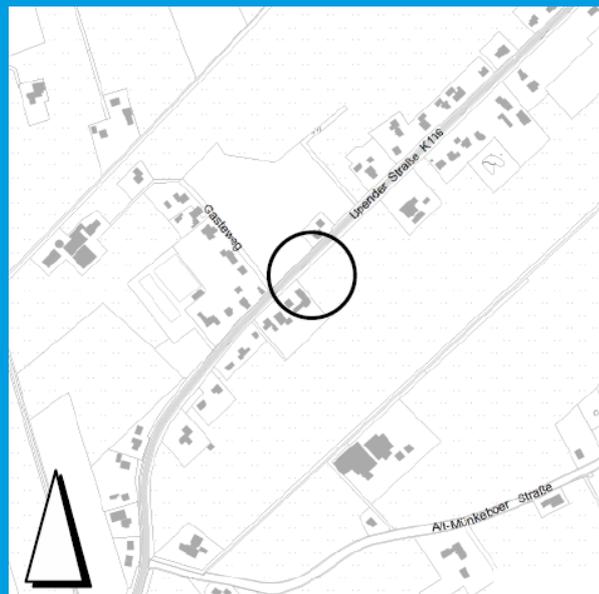
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

# 38. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS Umweltbericht (Vorentwurf)

## Gemeinde Südbrookmerland



PROJ.NR. 12375 | 18.09.2024

**38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1.	Kurzdarstellung der Planung.....	5
1.1.1.	Inhalte und Ziele der Planung.....	5
1.1.2.	Wirkfaktoren.....	5
1.2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	6
1.2.1.	Fachgesetze.....	6
1.2.2.	Fachplanungen.....	7
<b>2.</b>	<b>Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</b> ....	<b>8</b>
2.1.	Bestandsaufnahme .....	8
2.1.1.	Klima und Luft.....	8
2.1.2.	Boden .....	9
2.1.3.	Grundwasser und Oberflächengewässer .....	9
2.1.4.	Arten und Lebensgemeinschaften .....	9
2.1.5.	Landschaftsbild und Erholung .....	11
2.1.6.	Mensch.....	11
2.1.7.	Sach- und Kulturgüter.....	11
2.1.8.	Wechselwirkungen .....	11
2.2.	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes .....	12
2.2.1.	Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	12
2.2.2.	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	15
2.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich .....	15
2.3.1.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	15
2.3.2.	Maßnahmen zum Ausgleich .....	16
2.4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
2.5.	Kumulierende Auswirkungen .....	17
2.6.	Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen.....	17
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>17</b>
3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
3.2.	Maßnahmen zum Monitoring.....	18

**38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)**

3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	18
3.4.	Quellenverzeichnis .....	19
<b>4.</b>	<b>FFH-Vorprüfung.....</b>	<b>20</b>
4.1.	Rechtliche Grundlagen .....	20
4.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	20
4.3.	Beurteilung.....	20
<b>5.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....</b>	<b>21</b>
5.1.	Rechtliche Grundlagen .....	21
5.2.	Prüfungsrelevante Arten .....	22
5.3.	Beurteilung.....	23

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 1. Einleitung

#### 1.1. Kurzdarstellung der Planung

##### 1.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Münkeboe, etwa 35 m nordöstlich des Knotenpunkts der K 116 „Upender Straße“ mit dem „Gasteweg“ und grenzt südöstlich an die K 116 an.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden. Es ist rund 0,61 ha groß.

Die Gemeinde Südbrookmerland ist Träger des Feuerwehrwesens und damit zuständig für die Sicherstellung des Brandschutzes im Gemeindegebiet. In dieser Funktion werden Ausstattung und Standorte der Ortsfeuerwehren regelmäßig überprüft. Als Grundlage für diesbezügliche Entscheidungen dient der Feuerwehrbedarfsplan. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass der aktuelle Standort der Ortsfeuerwehr Münkeboe/Moorhusen an der K 116 „Upender Straße“ 62 den einschlägigen Anforderungen nicht mehr genügt. Ein geeigneter neuer Standort wurde im Ortsteil Münkeboe außerhalb des Kernbereichs gefunden. Für die Schaffung des notwendigen Planungsrechts wird eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Künftige Darstellung für das Plangebiet ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

##### 1.1.2. Wirkfaktoren

###### **Baubedingt**

Während der Ausführung von Bauarbeiten sind lokal vermehrte Schall-, Abgas- und Staubemissionen, vorübergehende Eingriffe in den Boden wie Aufgraben, Befahren mit Fahrzeugen usw., ggf. eine Wasserhaltung für Baugruben mit Einleitung in die Vorflut sowie allgemeine Unruhe durch Fahrzeugverkehr und die Betriebsamkeit auf der Baustelle zu erwarten.

###### **Anlagebedingt**

Infolge der vorliegenden Planung kommt es durch die Erweiterung der baulichen Anlagen zu Neuversiegelung des Bodens. Durch die erstmalige Bebauung werden die entsprechenden Umweltauswirkungen (z. B. Mikroklima und Habitatstrukturen des Plangebiets) ebenfalls verändert.

###### **Betriebsbedingt**

Die wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen gehen von dem zu erwartenden Fahrzeug- und Personenverkehr im Plangebiet in Form von Schall, Abgasen und Unruhe aus. Hierzu kommen die Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Flächen wie z. B. Lichtemission, Heizung, Abfallerzeugung usw.

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

#### 1.2.1. Fachgesetze

Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Eingriffe ist die in § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Diese wird gemäß § 18 BNatSchG entsprechend den Bestimmungen nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) angewandt. Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zu beachten. Das WHG gibt in den §§ 27 und 47 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser vor. Demgemäß sind ein guter chemischer Zustand sowie ein guter ökologischer Zustand (Oberflächengewässer) und ein guter mengenmäßiger Zustand (Grundwasser) zu erhalten bzw. anzustreben. Im Rahmen der Oberflächenentwässerung kommen entsprechende Anlagen zum Einsatz, die eine Verunreinigung des in die Vorflut abzuleitenden Wassers vermeiden bzw. beseitigen (z. B. durch Sedimentation und Abscheidung). So wird das Verschlechterungsverbot eingehalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Marienhamm-Siegersum (weitere Schutzzone, äußerer Bereich). Die o. g. Maßnahmen die vermeiden, dass verunreinigtes Wasser aus dem Plangebiet in die Umwelt abgegeben wird, sorgen auch für die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) legt in § 14 Abs. 1 fest, dass im Rahmen der geplanten Bau- und Erdarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) meldepflichtig sind. Das NDSchG legt weiterhin fest, dass eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde notwendig ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Plangebiet keine Bodendenkmale oder Fundstätten bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird auf dem Plandokument hingewiesen.

Entsprechend Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 34 BNatSchG erfordert die vorliegende Planung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Dies erfolgt im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4).

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der besonders geschützten Arten. Dies erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. Kap. 5).

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 1.2.2. Fachplanungen

Das niedersächsische **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** trifft für das Plangebiet keine direkten Vorgaben. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung. Der östlich bzw. südlich des Plangebiets verlaufende Ringkanal bzw. Abelitz-Moordorf-Kanal ist jeweils als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt. Die kürzliche Fortschreibung des LROP hat keine Änderungen mit sich gebracht, die im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen wären.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich übernimmt die o. g. Vorranggebiete aus der Landesplanung in die Raumordnung. Das Plangebiet liegt innerhalb bzw. am Rand eines Vorbehaltsgebiets für landschaftsbezogene Erholung.

Eine Betrachtung und Abwägung des Hochwasserrisikos unter Berücksichtigung des **Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)** wurde im Rahmen der Standortprüfung im Zuge der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Hier ist darauf hinzuweisen, dass fast das gesamte Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland in diesem Risikogebiet liegt. Daher steht kein geeigneter Standort außerhalb dessen zur Verfügung. Das Gemeindegebiet wird allerdings durch die Deiche im Falle von Hochwasserereignissen geschützt. Daher treten Schäden nur ein, wenn diese Anlagen versagen. Hierbei handelt es sich um ein generelles Risiko, das durch die naturräumliche Lage und die historische Siedlungsentwicklung bedingt ist. Die Exposition gegenüber diesem Risiko wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht, da sich die ausgewählte Fläche der unmittelbar an eine zusammenhängende Bebauung anschließt. Insofern sind spezielle Betrachtungen zum Hochwasserschutz nicht notwendig.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Südbrookmerland enthält für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine unmittelbaren umweltbezogenen Vorgaben.

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans** des Landkreises Aurich stellt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Südbrookmerland ordnet das Plangebiet einem Gebiet von lokaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu, das als Kulturlandschaft bzw. Siedlungsbereich durch einen geringen Anteil wertvoller Biotoptypen bzw. naturnahe Landschaftselemente gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird das Plangebiet der Landschaftseinheit Münkeboer Gaste in den Oldeborger Äckern zugeordnet, die als Bereich von mäßig hoher naturraumtypischer Eigenart und geringer naturraumtypischer Vielfalt eingestuft ist. Prägend sind die landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereiche der ehemaligen Upstreckfluren. Hieraus ergibt sich eine mäßig hohe Bedeutung.

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

Im Zielkonzept werden das Plangebiet und seine Umgebung zur Moor-Geest gezählt. Hier soll die historisch gewachsene schmale Fluraufteilung, die hohe Bodenfruchtbarkeit der Plaggeneschböden und die fehlende Besiedlung erhalten werden, insbesondere durch Förderung von Randstreifen und einzelnen Brachflächen sowie die Entwicklung eines engmaschigen Heckensystems. Als konkrete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Bereich des Plangebiets entlang der K 116 „Upender Straße“ werden die Erhaltung und Entwicklung von Ortsrändern vorgegeben, die durch Vermeidung von Siedlungserweiterungen, Sicherung der Ortsbildprägenden Siedlungsstruktur und Gestaltung typischer Ortsränder mit Obstwiesen, Hecken etc. erreicht werden soll.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen sorgen dafür, dass keine im Sinne des Landschafts(rahmen)plans relevanten Beeinträchtigungen entstehen.

## 2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

### 2.1. Bestandsaufnahme

#### 2.1.1. Klima und Luft

Das **Klima** im Planungsraum ist das einer feuchtgemäßigten Klimazone, das stark durch die Nähe zur Nordsee beeinflusst wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor. Die vorherrschenden Windverhältnisse tragen zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass Extremtemperaturen zu allen Jahreszeiten selten sind. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,8 °C, der mittlere Jahresniederschlag 857 mm.<sup>1</sup>

In Bezug auf die **Luft** ist im Planungsraum generell von einer relativ hohen Qualität auszugehen, da im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine erheblichen Belastungsquellen vorhanden sind wie stark und weitreichend emittierende Industriestandorte, Anlagen der intensiven Tierhaltung o. ä. Im Nahbereich der K 116 „Upender Straße“ liegen bedingt durch das Verkehrsaufkommen regelmäßige Belastungen durch Abgase vor.

---

<sup>1</sup> NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023b): Klima und Klimawandel, Niederschlag, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 2.1.2. Boden

Im Plangebiet liegt der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol vor. Dies ist ein sandiger, nährstoffarmer, saurer Boden mit Grundwassereinfluss.<sup>2</sup>

Im Nahbereich der K 116 „Upender Straße“ ist davon auszugehen, dass infolge der Anlage des Straßenkörpers und der Nebenanlagen der gewachsene Bodenaufbau nicht mehr vorliegt und insbesondere ein Bodenaustausch vorgenommen wurde.

### 2.1.3. Grundwasser und Oberflächengewässer

Das **Grundwasser** steht mit mittleren Hoch- und Tiefständen zwischen 7 dm und 16 dm u GOF (unter Geländeoberfläche) an.<sup>3</sup> Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 200–250 mm/a, was einer Position im „unteren Mittelfeld“ entspricht.<sup>4</sup> Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für das Plangebiet bis in die weitere Umgebung hinein als hoch eingestuft.<sup>5</sup> Der chemische und der mengenmäßige Gesamtzustand des Grundwasserkörpers werden als gut bewertet.<sup>6</sup>

An **Oberflächengewässern** sind im Plangebiet der Straßenseitengraben entlang der K 116 „Upender Straße“ vorhanden. Der Wasserstand ist vom Niederschlag und den Versickerungsverhältnissen der angrenzenden Flächen abhängig. Der Graben fällt regelmäßig trocken. Über das Netz von Entwässerungsgräben besteht eine hydraulische Verbindung zum Alt Münkeboer Schloot, der etwa 130 m südöstlich des Plangebiets parallel zur K 116 verläuft. Chemische oder physikalische Untersuchungen der genannten Gewässer liegen nicht vor. Es ist anzunehmen, dass die Wasserqualität v. a. von den landwirtschaftlichen Nutzungen beeinflusst ist, da dies die vorherrschende Nutzung im Einzugsbereich ist. Es ist anzunehmen, dass in den Straßenseitengraben auch Stoffe eingetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr anfallen.

### 2.1.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest.<sup>7</sup>

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist hier mit Grünland bestanden. Dieses weist die typischen Eigenschaften einer Fettwiese auf. Die

---

<sup>2</sup> NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen

1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>3</sup> NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>4</sup> NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>5</sup> NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

<sup>6</sup> UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRG Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

<sup>7</sup> UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

### 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

Dominanz der Süßgräser (*Poaceae*) ist sehr stark. Untergeordnet sind lediglich Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) und Sauerampfer (*Rumex acetosa*) feststellbar. Das Grünland wird aufgrund dieser artenarmen Zusammensetzung und der Bodenverhältnisse als sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) angesprochen. Entlang der Straße und des Grabens haben sich durch die weniger intensive Unterhaltung halbruderales Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) entwickelt. Diese sind stellenweise von spontan aufgewachsenen Gehölzen begleitet, die im Rahmen der Mahd am Straßenrand bzw. an der Grabenböschung immer wieder zurückgeschnitten werden. Hierbei handelt es sich um Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.), Stieleichen (*Quercus robur*), Birken (*Betula pendula*) und Weiden (*Salix* sp.). Durch ihr regelmäßiges Trockenfallen stellt der straßenbegleitende Graben kein dauerhaftes Gewässer dar. Ausgesprochene Wasserpflanzen fehlen daher. Am Tag der Ortsbegehung führte der Graben nur stellenweise etwas Wasser. An der Grabenböschung und z. T. bis nahe an die Grabensohle wachsen Flatterbinsen (*Juncus effusus*) als typische Feuchtigkeitszeiger. Insofern sind die Gräben als Biototyp nicht sauber vom umgebenden Bestand abzugrenzen. Daher wird für die Sollbreite von 0,80 m eine regelmäßige Unterhaltung bzw. Räumung angenommen und hier der Biototyp sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ) zugeordnet.

An der nordwestlichen Grenze des Plangebiets stocken insgesamt 6 Einzelbäume mit Stammdurchmessern zwischen 0,20 und 0,50 m in unregelmäßigen Abständen. Es handelt sich um Stieleichen. Sie werden aufgrund ihres Standorts direkt an einer Straße als Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA) eingeordnet.

Das Plangebiet befindet sich zwischen 2 kleinen Siedlungsteilen, die dem Hauptort Münkeboe vorgelagert sind. Sie weisen überwiegend die Eigenschaften eines locker bebauten Einzelhausgebiets (OEL) auf; es sind nur einzelne landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Im Übrigen ist die nähere Umgebung des Plangebiets ebenfalls von intensiv genutztem Grünland geprägt.

Aufgrund der oben beschriebenen Biotopstrukturen ergibt sich keine besondere Bedeutung des Plangebiets für die lokale Tierwelt. Als direkter Nachweise des Vorkommens von Tieren aus der Ortsbegehung liegen nur die Sichtung einer Ringeltaube (*Columba palumbus*) vor, die auf einem der Bäume an der Straße saß. Es sind allgemein diejenigen Arten zu erwarten, die den dörflichen bzw. von intensiver Landwirtschaft geprägten Lebensraum bewohnen. Dies wird dadurch bekräftigt, dass von den umliegenden Flächen her der Gesang verschiedener für diesen Lebensraum typischer Singvögel wie Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Buchfink sowie der Ruf eines Fasans (*Fringilla coelebs*) vernehmbar waren. Offenlandgebundene Arten wie Wiesenvögel sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da hierfür die Störwirkungen, die von der Straße und den begleitenden Baumreihen ausgehen, zu stark sind.

Neben der Prägung des Plangebiets durch Bebauung, angepflanzte Gehölze und landwirtschaftliche Nutzung sind auch der Kraftfahrzeugverkehr auf der K 116 als im Bestand vorhandene Auswirkung zu nennen.

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 2.1.5. Landschaftsbild und Erholung

Der Planungsraum weist mit seiner Weite und Offenheit das typische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft an der niedersächsischen Nordseeküste auf. In Münkeboe und dem benachbarten Ortsteil Moorhusen ist die Streulage der Siedlungen recht ausgeprägt. Außerhalb der Siedlungen werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen von einem dichten Netz aus Gräben gegliedert. Ansonsten ist das Landschaftsbild nicht sehr strukturreich. An den Grenzen der bebauten Grundstücke und entlang der Straßen befinden sich zwar oft einfassende Gehölzbestände, ein Netz aus Wallhecken, wie es für die historische Landschaft im Bereich der Geest typisch ist bzw. war, ist hier nicht (mehr) vorhanden.

Das Plangebiet liegt innerhalb bzw. am Rand eines Vorbehaltsgebiets für landschaftsbezogene Erholung, das sich über die (weitgehend) un bebauten Flächen östlich der K 118 „Tom-Brook-Straße“ zwischen Moorhusen und Ost-Victorbur erstreckt. Insofern besteht hier eine gewisse Bedeutung für die Erholung.

### 2.1.6. Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch im Allgemeinen und die menschliche Gesundheit im Besonderen sind an Einflüssen auf das Plangebiet in erster Linie die Immission von Schall, Abgasen und Erschütterungen durch den Straßenverkehr zu nennen. Hinzu kommen gelegentliche Geruchsmissionen durch die Landwirtschaft; in dieser Hinsicht stark emittierende Betriebe (insbesondere Intensivtierhaltung) sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Diese Vorbelastungen werden für das Plangebiet allerdings nicht als erheblich bewertet, da sich innerhalb seiner Grenzen keine Wohnungen befinden. Insofern sind im Bestand keine Überschreitungen von gesundheitlich relevanten Immissionsgrenzen anzunehmen.

### 2.1.7. Sach- und Kulturgüter

Die Grundstücke und Gebäude im Plangebiet und der Nachbarschaft stellen in ihrer Eigenschaft als Nutzobjekte Sachgüter dar.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Objekte von besonderer kultureller Bedeutung vorhanden.

### 2.1.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen zueinander in vielfältigen Wechselbeziehungen. So hat z. B. der Boden eine wichtige Funktion für Bildungs- und Regulationsprozesse des Grundwassers, die Vorkommen von Pflanzen und Tieren bestimmen den Erholungswert der Landschaft wesentlich mit usw. Dieses Beziehungsgefüge unterliegt einer Dynamik, die nicht nur auf lokale Eingriffe reagiert. Im vorliegenden Umweltbericht werden im Folgenden jedoch nur diese Auswirkungen näher betrachtet, um den Untersuchungsrahmen sinnvoll abzugrenzen.

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

#### 2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

##### **Klima und Luft**

Die baubedingten Auswirkungen werden nur vorübergehend und in geringem Umfang wirksam. Sie werden daher als nicht erheblich bewertet.

Die geplante Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses führt absehbar nicht zu erheblichen Auswirkungen auf Klima und Luft, da der Umfang dieser Nutzung gering ist und keine intensiven Emissionen in die Luft entstehen werden.

##### **Boden**

Die baubedingten Auswirkungen dauern nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Infolge der vorliegenden Planung wird eine im Verhältnis zur Fläche umfangreiche Bebauung bzw. Oberflächenversiegelung zulässig. Auf hiervon betroffenen, bisher unbebauten Flächen gehen die ökologischen Funktionen des Bodens und der gewachsene Bodenaufbau weitgehend verloren. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht gegeben.

##### **Grundwasser und Oberflächengewässer**

Ob es überhaupt zu baubedingten Auswirkungen kommt, ist nicht sicher. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen wie Grundwasserhaltung und die Einleitung von Wasser in die Gräben ist im Rahmen des konkreten Bauvorhabens zu entscheiden. Jedenfalls dauern solche Auswirkungen nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserkörper sind infolge der vorliegenden Planung nicht notwendig. Die Grundwasserbildung durch Versickerung und die Funktionen des Bodens in Bezug auf das Grundwasser werden durch die vermehrte Oberflächenversiegelung beeinträchtigt. Dies ist aufgrund des engen Zusammenhangs über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden mit auszugleichen.

Der straßenbegleitende Entwässerungsgraben wird in der jetzigen Form nicht fortbestehen, da für die Erschließung Verrohrungen, Verfüllungen usw. notwendig sind. Hierüber lassen sich allerdings noch keine genauen Angaben machen, da dies im Rahmen der Fachplanung besser entschieden werden kann. Allerdings werden von den zu erwartenden gewässerbaulichen Maßnahmen keine Änderungen im Hinblick auf Wasserqualität und den hydraulischen Zusammenhang mit dem lokalen Gewässernetz ausgehen.

Im Rahmen der Nutzung des künftigen Baugrundstücks werden die benachbarten Gräben bzw. das lokale Gewässernetz weiterhin als Vorflut für die Oberflächenentwässerung dienen. Die Einleitungsbedingungen werden durch die notwendige was-

### 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

serrechtliche Genehmigung festgelegt. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen.

#### **Arten und Lebensgemeinschaften**

Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend und lokal begrenzt auf. Besonders sensible Arten oder Biotope sind nicht betroffen. Im Einzelfall sind ggf. Bauzeitenregelungen o. ä. anwendbar. Insofern sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Infolge der vorliegenden Planung wird eine im Verhältnis zur Größe der Fläche umfangreiche bauliche Nutzung innerhalb des Plangebiets und damit die Beseitigung von Biotopstrukturen zulässig. Eine vollständige Beseitigung aller 6 o. g. Bäume ist nicht zu erwarten, da dies für die Anlage der verkehrlichen Erschließung nicht notwendig ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen, die nicht für bauliche Anlagen (einschließlich Regenrückhaltung) notwendig sind, als Grünflächen hergestellt werden. Die gewählte Fläche bietet ausreichend Raum, eingriffsmindernde Maßnahmen vor Ort umzusetzen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die Biotopstrukturen sind aufgrund von Art, Umfang und Lage nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt herbeizuführen. Ggf. sind auch hier Bauzeitenregelungen anzuwenden.

Durch die neu zulässige bauliche Nutzbarkeit werden die betriebsbedingten Auswirkungen künftig auch in die Umgebung des Plangebiets hineinwirken. In dieser Hinsicht empfindliche Arten oder Biotope sind in diesem Bereich jedoch nicht anzutreffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden. Hier ist insbesondere zu beachten, dass sich das Plangebiet sowohl an bebaute Grundstücke als auch an eine Kreisstraße unmittelbar anschließt.

#### **Landschaftsbild und Erholung**

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da in der verbindlichen Bauleitplanung die zulässige Höhenentwicklung der baulichen Anlagen auf ein verträgliches Maß begrenzt werden kann. Zudem gelten im Detail die Bestimmungen des Bauordnungsrechts, die eine Berücksichtigung des lokalen Bestandes vorschreiben.

Im Hinblick auf das o. g. Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die räumlichen Darstellungen des RROP generalisierend und daher nicht als parzellenscharf aufzufassen sind. Zudem betrifft die vorliegende Planung lediglich einen kleinen, randlich gelegenen Teilbereich des Vorbehaltsgebiets. Die Funktion des Vorbehaltsgebiets wird daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

#### **Mensch**

Die baubedingten Auswirkungen treten nur räumlich und zeitlich begrenzt auf und sind daher als nicht erheblich zu bewerten.

Im Plangebiet selbst werden keine besonders störimpfindlichen Nutzungen zugelassen. Die Schutzansprüche gegen die verschiedenen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der konkreten Nutzung. Dies kann im Rahmen der Baugenehmi-

**38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)**

gungsverfahren geregelt werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebiets überschreiten keine Erheblichkeitsschwellen. Eine schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass ein angemessener Schallschutz für die Wohnhäuser, die dem Standort des neuen Feuerwehrhauses am nächsten liegen, ohne aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) sichergestellt werden kann. Die Verkehrsmenge auf der K 116 „Upender Straße“ sowie auf den Straßen in der näheren Umgebung wird durch die vorliegende Planung nicht nennenswert beeinflusst.

**Sach- und Kulturgüter**

Die Grundstücke und Gebäude in der Nachbarschaft des Plangebiets bleiben im Hinblick auf Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von der vorliegenden Planung unberührt und erfahren damit als Sachgüter keine Beeinträchtigung.

**Wechselwirkungen**

Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht nur durch direkte Einwirkung möglich, sondern auch indirekt durch die Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Dies wurde in den obigen Ausführungen berücksichtigt und ist in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Klima/ Luft	Emissionen	Arten und Lebensgemeinschaften; Mensch
Boden	Versiegelung	Grundwasser; Oberflächengewässer; Arten und Lebensgemeinschaften; Landschaftsbild
Grundwasser und Oberflächengewässer	Versiegelung, Einleitung von Oberflächenwasser	Boden; Arten und Lebensgemeinschaften
Arten und Lebensgemeinschaften	Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Landschaftsbild und Erholung
Landschaftsbild/Erholung	Veränderung des Landschaftsbildes	Arten und Lebensgemeinschaften
Mensch	Lärm- und Abgasimmissionen	—

**38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)**

Direkt be- troffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswir- kung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Sach- und Kul- turgüter	—	—

**2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Es bestehen keine anderen Planungsabsichten oder Nutzungsinteressen.

**2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich**

**2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Planerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden (z. B. Eingrünungen).

Für die Bauausführung gelten verschiedene Vorschriften. Es wird davon ausgegangen, dass die Bauausführung ordnungsgemäße erfolgt und die folgenden Hinweise zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen beachtet werden:

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Saisonale Niststandorte von Vögeln können in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in bzw. an Gebäuden, Zäunen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein. Zur Ver-

### 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

meidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in solche Biotopstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn von Baufeldräumungen sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Stammrissen, zugänglichen Hohlräumen in Gebäuden u. ä. durchzuführen.
- Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese berät in der Sache und entscheidet auf Antrag über eine ggf. notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Für Eingriffe, die nicht § 15 des BNatSchG unterfallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

#### 2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bilanzierung des Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die künftig zulässige Nutzung lässt umfangreiche Oberflächenversiegelungen und die Errichtung von vergleichsweise großen Gebäuden erwarten. In Anbetracht der Flächengröße und der Biotopausstattung wird der Kompensationsbedarf aber dennoch vergleichsweise gering ausfallen. Als besonders wertvoll oder empfindlich eingestufte Biotope, Arten oder Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Insofern stellt die Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege kein Hindernis für den Planvollzug dar.

#### 2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Absehen von der Planung kommt nicht in Betracht. Das Feuerwehrwesen ist als wesentlicher Teil der Gefahrenabwehr eine wichtige Aufgabe für Gemeinden, die zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu erfüllen ist. Die vorliegende Planung leistet einen wichtigen Beitrag dazu. Ohne die Durchführung einer Bauleitplanung kann keine ausreichende Fläche für das notwendige neue Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Münkeboe/Moorhusen bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung hat die Gemeinde 5 mögliche Standorte geprüft. Dies sind der bisherige Standort des Feuerwehrhauses im Kernbereich von Münkeboe, 2 Grundstücke am „Hundertdiematsweg“ gegenüber der IGS Marienhafen-Moorhusen sowie 2 Grundstücke an der K 116 „Upender Straße“. Der gewählte

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

Standort hat sich im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung, das Flächenangebot und städtebauliche Belange als die beste Alternative herausgestellt.

Das Plangebiet ist für die Verhältnisse der vorbereitenden Bauleitplanung sehr klein. Für die Einbeziehung von angrenzenden Flächen besteht kein Anlass, da die benachbarten Nutzungen keine Regelungen im Flächennutzungsplan erfordern.

### 2.5. Kumulierende Auswirkungen

Die vorliegende Planung wirkt städtebaulich und verkehrlich mit den baulichen Nutzungen der Nachbarschaft sowie den umliegenden Straßen zusammen. Insgesamt betrachtet ergeben sich an den gemeinsamen Auswirkungen aber keine wesentlichen Änderungen. Durch den Planvollzug ist insbesondere nicht mit der Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen zu rechnen.

### 2.6. Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen

Um die Einsatzfähigkeit und Effektivität der Feuerwehr sicherzustellen, müssen im Feuerwehrhaus verschiedene Gefahrstoffe vorgehalten werden wie Kraftstoffe, Löschmittel u. a. Für diese Stoffe gelten die Vorgaben des Gefahrenstoffrechts, die für eine Lagerung in Feuerwehrhäusern vorschreiben, Gesundheits- und Umweltrisiken zu verhindern (z. B. in speziellen Gefahrstofflagern oder Sicherheitsschränken). Diese Maßnahmen verhindern nicht nur Unfälle, sondern tragen auch dazu bei, Gefahren infolge äußerer Einflüsse zu minimieren (z. B. Brände oder katastrophale Wetterereignisse). Die Verantwortung für die Sicherheit des Feuerwehrhauses und -geländes trägt die Gemeinde. In diesem Rahmen kann sie Beratungen und Besichtigungen durch die Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) veranlassen, um die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Insofern wird davon ausgegangen, dass das Risiko negativer Umweltauswirkungen infolge der Errichtung des neuen Feuerwehrhauses minimal ist.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

#### Informationsquellen

Für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts wurden die angegebenen Quellen verwendet. Diese wurden durch eigene Erhebungen vor Ort ergänzt. Die Ortsbegehung fand am 19.03.2024 statt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

#### Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung dient der einheitlichen und vergleichbaren Beschreibung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, um sie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Natur und Landschaft zu bewerten. Für den vorliegenden Umweltbericht

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

erfolgt die Ansprache der Biotoptypen entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.<sup>8</sup>

### **Faunistische Erfassungen**

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde auf Tiere über direkte Beobachtung durch visuellen oder akustischen Kontakt sowie auf Spuren und Fährten geachtet. Dies wurde durch eine faunistische Potenzialabschätzung ergänzt. Für die vorliegende Planung wird dieser Untersuchungsumfang für ausreichend erachtet. Daher wurden keine detaillierten faunistischen Kartierungen durchgeführt.

### **3.2. Maßnahmen zum Monitoring**

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten (Monitoring). Dies gilt insbesondere für unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, um ggf. nötige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen obliegt der Gemeinde.

Die Gemeinde stimmt das Monitoring und eventuelle Gegenmaßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ab.

### **3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Münkeboe, etwa 35 m nordöstlich des Knotenpunkts der K 116 „Upender Straße“ mit dem „Gasteweg“ und grenzt südöstlich an die K 116 an.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Bauliche Anlagen sind nicht vorhanden. Es ist rund 0,61 ha groß.

Die Gemeinde Südbrookmerland ist Träger des Feuerwehrwesens und damit zuständig für die Sicherstellung des Brandschutzes im Gemeindegebiet. In dieser Funktion werden Ausstattung und Standorte der Ortsfeuerwehren regelmäßig überprüft. Als Grundlage für diesbezügliche Entscheidungen dient der Feuerwehrbedarfsplan. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass der aktuelle Standort der Ortsfeuerwehr Münkeboe/Moorhusen an der K 116 „Upender Straße“ 62 den einschlägigen Anforderungen nicht mehr genügt. Ein geeigneter neuer Standort wurde im Ortsteil Münkeboe außerhalb des Kernbereichs gefunden. Für die Schaffung des notwendigen Planungsrechts wird eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Künftige Darstellung für das Plangebiet ist eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich in erster Linie durch die umfangreiche Oberflächenversiegelung, die infolge der vorliegenden Planung

---

<sup>8</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

### 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

zulässig werden wird. Auch einige straßenbegleitende Bäume werden beseitigt werden. Insgesamt betrachtet stellen die Anforderungen an Minderung und Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen aber kein Hindernis für den Planvollzug dar. Als besonders wertvoll oder empfindlich eingestufte Biotope, Arten oder Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Besondere artenschutzrechtliche Probleme sind bei der Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

#### 3.4. Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkunde, Allgemeine Bodenkarten, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023b): Klima und Klimawandel, Niederschlag, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. überarbeitete Auflage. – Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 4. FFH-Vorprüfung

#### 4.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

#### 4.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich“, zum Großteil deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet V05 „Ewiges Meer“, geringste Entfernung ca. 2,9 km östlich
- FFH-Gebiet 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (Stillgewässer am Osterupganter Zugschloot in der Gemeinde Upgant-Schott), geringste Entfernung ca. 4 km nordwestlich
- EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere, geringste Entfernung ca. 4,4 km südwestlich

#### 4.3. Beurteilung

Es findet kein direkter Eingriff in die o. g. Schutzgebiete statt. Auch erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind bedingt durch Art und Umfang der künftig zulässigen Nutzungen im Verhältnis zur Entfernung zu den Schutzgebieten nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung mit anderen Nutzungen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet ist zusätzlich zu prüfen, ob die wertbestimmenden Arten durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren können. Diese liegt in der Regel dann vor, „wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird

oder

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“<sup>9</sup>

Im Plangebiet sind aufgrund der Biotopausstattung und insbesondere durch die unmittelbare Nähe zu einer Kreisstraße mit entsprechendem Verkehrsaufkommen keine für das Vogelschutzgebiet wertbestimmende Brutvögel oder nennenswerte Ansammlungen von Rastvögeln zu erwarten. Es hat also keine Bedeutung als Rast-, Brut- oder Nahrungsbiotop für die relevanten Arten. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet ist somit nicht festzustellen. Infolge der Planung werden auch keine hoch aufragenden vertikalen Elemente geschaffen, die den Vogelzug beeinträchtigen könnten. Dies gilt entsprechend auch für Flugkorridore von Fledermäusen zwischen Gewässern, die zum FFH-Gebiet 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ gehören.

Insgesamt ist damit die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 als gegeben anzusehen.

## 5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

### 5.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

---

<sup>9</sup> Lambrecht, H.; Trautner, J., Kaule, G. Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. Endbericht. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Schwalbennester, Fledermausquartiere, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

### 5.2. Prüfungsrelevante Arten

Die Vegetationsstrukturen im Bereich des Entwässerungsgrabens sowie die straßenbegleitenden Bäume bieten potenziell Niststandorte für kronen-, boden-, nischen- und höhlenbrütende Vogelarten. Die Bäume bieten ggf. Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten, die im Siedlungsbereich vorkommen.

Das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes im Plangebiet wird aufgrund der Biotopausstattung und der Auswirkungen der menschlichen Nutzung ausgeschlossen (vgl. Kap. 2.1.4)

## 38. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

### 5.3. Beurteilung

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) lassen sich durch entsprechende Bauzeitenregelungen bzw. Vorsichtsmaßnahmen vermeiden (s. Kap. 2.3.1).

Bei der Ortsbegehung wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 vorgefunden. Da die artenschutzrechtlichen Bedingungen unabhängig von der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans gelten, wird auf die Erkundungspflicht und ggf. zu beantragende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen hingewiesen (s. Kap. 2.3.1).

#### Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 18.09.2024

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Südbrookmerland\12375\_Feuerwehr\_Muenkeboe\06\_F-Plan\01\_Vorentwurf\Umweltbericht\2024\_09\_18\_12375\_UmwB\_FNP\_V.docx